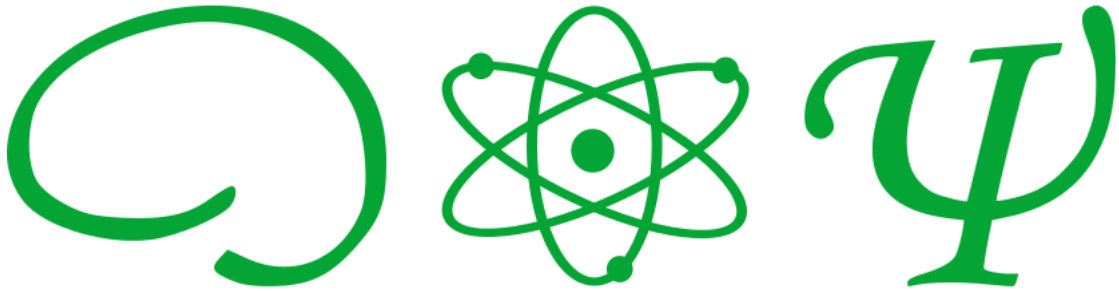


Fachschaftsrat Naturwissenschaften



Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Geschäftsordnung
des Fachschaftsrates der Fakultät für
Naturwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
1	Aufbau	4
§ 2	Struktur und Ämter	4
§ 3	Wahlleitung	4
§ 4	Wahl der Sprecher und deren Stellvertreter	4
§ 5	Aufgaben der Sprecher	5
§ 6	Sprecher für Finanzen	5
§ 7	Sprecher für Öffentliches	5
§ 8	Sprecher für Internes	6
2	Sitzungen	7
§ 9	Einberufung der Sitzungen	7
§ 10	Vorbereitung	7
§ 11	Öffentlichkeit	7
§ 12	Protokoll	8
§ 13	Beschlussfähigkeit	8
§ 14	Beschlussfassung und Bekanntgabe	8
§ 15	Sitzungsleitung	9
§ 16	Redeordnung	9
§ 17	Geschäftsordnungsanträge	9
§ 18	Wahlen	10
§ 19	Anträgen	11
§ 20	Abstimmung	11
§ 21	Änderung der Geschäftsordnung	11
3	Sonstiges	12
§ 22	Sprachliche Gleichstellung	12
§ 23	Schlussbestimmungen	12

§ 1 Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und die interne Organisation des Fachschaftsrates der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

1 Aufbau

§ 2 Struktur und Ämter

(1) Zusammen mit allen Nachrückerinnen und Stellvertreterinnen, sowie allen kooptierten Mitgliedern bilden die Mitglieder des Fachschaftsrates der Fakultät für Naturwissenschaften den aktiven Fachschaftsrat.

(2) Der Fachschaftsrat der Fakultät für Naturwissenschaften wählt auf einer ordentlichen Sitzung aus seiner Mitte eine Sprecherin für Internes, eine Sprecherin für Finanzen und eine Sprecherin für Öffentlichkeitsarbeit (gemäß Satzung der Studierendenschaft §20 Abs. 2), sowie jeweils eine Stellvertreterin.

§ 3 Wahlleitung

Der Fachschaftsrat der Fakultät für Naturwissenschaften bestimmt eine Wahlleitung um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu gewährleisten. Die Wahlleitung darf weder gewähltes Mitglied noch Stellvertreterin sein und darf nicht selbst zur Wahl stehen.

§ 4 Wahl der Sprecherinnen und deren Stellvertreterinnen

(1) Die Sprecherinnen werden einzeln, getrennt, geheim nach Sachgebiet mit jeweils absoluter Mehrheit der Mitglieder in die einzelnen Positionen gewählt.

(2) Sollte in einem Wahlgang keine absolute Mehrheit der Mitglieder für eine Kandidatin zu Stande kommen, ist ein weiterer Wahlgang für dieses Sprecherinnenamt durchzuführen, wobei die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht.

(3) Steht für ein Sprecherinnenamt nur eine Kandidatin zur Wahl, so wird er im ersten Wahlgang mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit erreicht, gilt sie in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der Mitglieder als gewählt.

(4) Ist ein Sprecherinnenamt wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit (Abs. (5)) neu zu besetzen, wird dieses Sprecherinnenamt nach dem in Abschnitt 1:§4(1)-(3) genannten Verfahren einzeln nachgewählt.

(5) Die Sprecherinnen werden für eine Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit endet außerdem durch:

- a. Rücktritt
- b. Austritt aus der Studierendenschaft
- c. Bestätigtem Konstruktiven Misstrauensantrag
- d. Exmatrikulation

(6) Für die Wahl der jeweiligen Stellvertreterinnen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Sprecher

Die Sprecherinnen repräsentieren den Fachschaftsrat gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, den Organen der Universitätsverwaltung sowie im nationalen und internationalen Verkehr.

§ 6 Sprecherin für Finanzen

(1) Die Sprecherin für Finanzen führt den Haushalt entsprechend dem Haushaltsplan des Fachschaftsrates.

(2) Sie ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.

(3) Die gewählte Stellvertreterin ist zugleich auch die zweite unterschriftsberechtigte Person.

(4) Bis zur Bestimmung einer Nachfolgerin ist die Sprecherin für Finanzen beziehungsweise die gewählte Stellvertreterin verpflichtet, das Amt kommissarisch weiterzuführen.

§ 7 Sprecherin für Öffentliches

(1) Die Sprecherin für Öffentliches vertritt den Fachschaftsrat in öffentlichen Belangen, insbesondere gegenüber den Medien, der allgemeinen Öffentlichkeit und der Hochschulöffentlichkeit.

(2) Die Sprecherin für Öffentliches übt ihr Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Fachschaftsrates eigenverantwortlich aus. In der Regel ist mit dem Fachschaftsrat Rücksprache zu halten. Sie ist für die Vertretung des Fachschaftsrates nach Außen verantwortlich.

(3) Die Sprecherin für Öffentliches ist für die Vernetzung des Fachschaftsrates mit Fachschaftsräten anderer Hochschulen zuständig und übernimmt dabei insbesondere die Koordinierung der Beteiligung des Fachschaftsrates an den Bundesfachschaftenkonferenzen der verschiedenen Fachbereiche (BuFaTa Biologie, PsyFaKo, ZaPf).

§ 8 Sprecherin für Internes

(1) Die Sprecherin für Internes ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Fachschaftsrat der Fakultät für Naturwissenschaften und allen studentischen Gremien und Gruppierungen der Otto-von-Guericke-Universität, insbesondere im Bezug auf den Studierendenrat, andere Fachschaftsräte und Arbeitskreise. Er koordiniert eine Beteiligung des Fachschaftsrates auf dem regelmäßig stattfindenden "Treffen aller Fachschaftsräte" (TreffFa).

(2) Die Sprecherin für Internes beantragt beim Studierendenrat die Aufnahme in die interne Kommunikation des Studierendenrates.

(3) Die Sprecherin für Internes übt ihr Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage eigenverantwortlich aus. In der Regel ist mit dem Fachschaftsrat Rücksprache zu halten.

2 Sitzungen

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel alle zwei Wochen durchzuführen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die jeweilige Sitzungsleitung.
- (4) Die Sprecherinnen haben eine zusätzliche Sitzung zum frühest zulässigen Termin einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Fachschaftsrates oder mindestens einer Sprecherin schriftlich verlangt wird.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit kann von (1) abgesehen werden.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form.
- (7) Die Einladung hat zu enthalten:
 - a. Datum und Zeit der Sitzung
 - b. Ort der Sitzung
 - c. Vorschlag zur Tagesordnung
 - d. Protokoll der vorherigen Sitzung
- (8) Beschlüsse, die mehr als die einfache Mehrheit benötigen, müssen in der Sitzungseinladung deutlich hervorgehoben werden.

§ 10 Vorbereitung

Die Sitzung wird von der jeweiligen Sitzungsleitung vorbereitet. Sie legt eine vorläufige Tagesordnung fest. Außerdem sind ihr außer den Mitgliedern auch eventuelle Nachrückerinnen, Antragstellerinnen und Gäste einzuladen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzung des Fachschaftsrates ist in der Regel öffentlich.

(2) Der Fachschaftsrat kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(3) Sozialdarlehen und Anträge persönlicher Natur einzelner Personen, werden nichtöffentlich behandelt.

(4) Antragstellerinnen oder Bewerberinnen haben das Recht, eine nichtöffentliche Behandlung ihrer Belange zu beantragen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(5) Der Fachschaftsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zusätzliche Beteiligte oder Berater zum nichtöffentlichen Teil hinzuziehen.

(6) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 12 Protokoll

(1) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Wenn kein Widerspruch besteht, wird das Stimmrecht auf alle Mitglieder des aktiven Fachschaftsrates ausgeweitet.

(2) Die Protokolle sind nur beschlussfähig, sofern sie den Mitgliedern des Fachschaftsrates spätestens mit der Sitzungseinladung zugegangen sind.

(3) Öffentliche Teile des Protokolls, in der Form eines Ergebnisprotokolls, sind der Studierendenschaft binnen 6 Wochen zugänglich zu machen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Stellvertreterinnen vertreten nach Reihenfolge des amtlichen Wahlergebnis nicht anwesende Mitglieder des Fachschaftsrates und zählen solange als anwesendes Mitglied.

(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 14 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Der Fachschaftsrat entscheidet auf seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch Satzung, Geschäfts- oder Finanzordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Sprecherinnen haben die Möglichkeit einen schriftlichen Umlaufbeschluss (per Mailingliste des Fachschaftsrates der Fakultät für Naturwissenschaften) einzuholen.

- a. Es ist eine Frist von mindestens 3 Tagen für die Beendigung des Umlaufbeschlusses anzusetzen.
- b. Ein Umlaufbeschluss gilt als angenommen, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates vorliegt, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- c. Auf Wunsch eines Mitglieds des aktiven Fachschaftsrates wird der laufende Umlaufbeschluss abgebrochen und auf die nächste Sitzung vertagt.
- d. Umlaufbeschlüsse sind im Betreff der Mail als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates sind bindend. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 15 Sitzungsleitung

(1) Auf den Sitzungen des Fachschaftsrates wird für die jeweils nächste Sitzung, die Sitzungsleitung festgelegt. Diese muss nicht zwingend bei einem Mitglied des Fachschaftsrates liegen.

(2) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung. Sie ist angehalten ein heterogenes Meinungsbild einzuholen und eine zielführende Diskussion zu gestalten.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt und entzieht das Wort.

§ 16 Redeordnung

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates, Kandidatinnen, Antragstellerinnen und Gäste erhalten das Wort durch die Sitzungsleitung in der Regel nach Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Sitzungsleitung kann außer der Reihe das Wort erteilen, wenn es der Klärung des Sachverhaltes dient.

(3) Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(4) Die Redezeit kann begrenzt werden, außer bei Kandidaten und Antragstellern.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge können außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnenliste gestellt werden und sind umgehend zu behandeln.

(2) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine Fürrede und eine Gegenrede möglich.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a. Überweisung in einen Arbeitskreis oder an die Sprecherinnen
 - b. Unterbrechung der Sitzung
 - c. Schluss der Rednerinnenliste
 - d. Begrenzung der Redezeit
 - e. Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
 - f. Änderung der Tagesordnung
 - g. Behandlung unter späterem Tagesordnungspunkt
 - h. Vertagung
 - i. Wechsel der Sitzungsleitung
 - j. Nichtbefassen
 - k. Eintritt in einen Tagesordnungspunkt
 - l. Namentliche Abstimmung
 - m. Geheime Abstimmung
 - n. Rede zur Geschäftsordnung
 - o. Abgabe einer persönlichen Erklärung

(4) Die Geschäftsordnungsanträge (3)a.-(3)e. werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)f.-(3)h. werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)i.-(3)k. mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)l.-(3)o. wird auf Antrag von einem Mitglied des Fachschaftsrates angenommen.

§ 18 Wahlen

(1) Für alle vorzunehmenden Wahlen werden von den Mitgliedern und der Sitzungsleitung Wahlvorschläge unterbreitet.

(2) Sofern in Satzung, Geschäfts- oder Finanzordnung nicht anders geregelt, wird bei Wahlen nach §4 Absatz 3-5 verfahren.

(3) Sollte in einem Wahlgang keine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine kandidierende Person zu Stande kommen, ist ein weiterer Wahlgang für diesen Posten durchzuführen, wobei die kandidierende Person mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht.

(4) Steht für eine Wahl nur eine kandidierende Person zur Verfügung, so wird er im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der Mitglieder gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der Mitglieder erreicht, gilt er in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder als gewählt.

(5) Sollte ein abweichendes Wahlverfahren notwendig sein, ist dieses vor der Wahl durch den Fachschaftsrat zu beschließen

§ 19 Anträgen

- (1) Anträge sind Sachanträge, die schriftlich eingegangen sind.

- (2) Konstruktive Misstrauensanträge sind zulässig, wenn sie entsprechend Antragsfrist schriftlich eingegangen sind. Die Antragsfrist endet 10 Tage vor Sitzungsbeginn. Konstruktive Misstrauensanträge gelten als bestätigt, wenn sie mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden sind.

§ 20 Abstimmung

- (1) Vor jeder Abstimmung muss die Sitzungsleitung den Abstimmungsgegenstand genau und neutral benennen.

- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge, in der Reihenfolge ihrer Tragweite, beginnend mit dem weitest gehenden, zur Abstimmung zu bringen. Erst danach darf über den Hauptantrag entschieden werden.

- (3) Anträge, über die einmal abgestimmt wurde, können auf der laufenden Sitzung nicht noch einmal zur Abstimmung gestellt werden, sofern durch die Satzung, Geschäfts- oder Finanzordnung nicht anders geregelt.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Änderungen treten sofort in Kraft.

3 Sonstiges

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Magdeburg, den

zur Kenntnisnahme:

Sprecher*in für Internes

Sprecher*in für Finanzen

Sprecher*in für Öffentlichkeitsarbeit